



# Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2017

## Vorlagen des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2017	2

### Traktanden:

1. Kenntnisnahme Finanzplan 2018 - 2022	8
2. Budget 2018 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente	19
3. Genereller Entwässerungsplan (GEP) - Investitionskredit für ein Massnahmenpaket mit Massnahmen der Priorität 1	27
4. Verschiedenes	
4.1. Selbständige Anträge von Stimmberechtigten	
4.2. Anfragen von Stimmberechtigten	
4.3. Mitteilungen des Gemeinderates	

**Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2017****Protokoll**

://: Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2016 wird genehmigt.

**Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2016**

://: Genehmigung der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde für das Jahr 2016 (inklusive Abschreibungen und punktuellen Budgetüberschreitungen) mit einem ausgewiesenen Ertragsüberschuss von CHF 187'901.75.

://: Kenntnisnahme der Abrechnungen der Verpflichtungskredite.

**Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission**

Kein Beschluss.

**Traktandum 3: Aufhebung Videoüberwachungsreglement**

://: Das Videoüberwachungsreglement vom 8. Dezember 2011 wird per sofort aufgehoben

**Traktandum 4: Teilrevision Personalreglement**

://: Genehmigung der Änderungen (*kursiv und grau hinterlegt*) gemäss folgender Synopse:

Beschlossene Version	Geltendes Personalreglement
<b>Art. 1 Geltungsbereich</b> <sup>2</sup> Für die Lehrkräfte der <i>Primarstufe</i> , des Förderunterrichtes sowie der Musikschule gelten das kantonale Personalgesetz, das Bildungsgesetz sowie die diese Gesetze ergänzenden Erlasse.	<b>Art. 1 Geltungsbereich</b> <sup>2</sup> Für die Lehrkräfte der <i>Primarschule, der Kindergärten</i> , des Förderunterrichtes sowie der Musikschule gelten das kantonale Personalgesetz, das Bildungsgesetz sowie die diese Gesetze ergänzenden Erlasse.
<b>Art. 4 Anstellungskompetenz</b> <i>Die Anstellung der Mitarbeitenden erfolgt durch den Gemeinderat.</i>	<b>Art. 4 Anstellungskompetenz</b> <sup>1</sup> Die Anstellung der Mitarbeitenden erfolgt, vorbehältlich nachstehender Abweichung, durch den Gemeinderat. <sup>2</sup> Die Anstellung von im Sozialhilfewesen tätigen Personen nehmen Vormundschafts- und Sozialhilfebehörde vor.
<b>Art. 9 Kündigung</b> <sup>3</sup> Die Kompetenz für die Auflösung der Arbeitsverhältnisse durch die Gemeinde liegt <i>beim Gemeinderat</i> .	<b>Art. 9 Kündigung</b> <sup>3</sup> Die Kompetenz für die Auflösung der Arbeitsverhältnisse durch die Gemeinde liegt <i>bei jener Instanz, die gemäss Art. 4 die Anstellung beschliesst</i> .
<b>Art. 10 Kündigungsform</b> <sup>1</sup> <i>Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.</i>	<b>Art. 10 Kündigungsform</b> <sup>1</sup> Die Kündigung hat <i>beidseits</i> schriftlich zu erfolgen.
<b>Art. 14 Vorzeitige Pensionierung</b> <sup>1</sup> <i>Die Mitarbeitenden können sich gemäss den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung vorzeitig pensionieren lassen.</i> <sup>2</sup> <i>Der Gemeinderat kann spezielle Beiträge der Gemeinde als Arbeitgeberin an Sozialversicherungseinrichtungen ausrichten.</i>	<b>Art. 14 Vorzeitige Pensionierung</b> <sup>1</sup> <i>Kündigt ein/e Mitarbeiter/in der Gemeinde das Arbeitsverhältnis im Hinblick auf die vorzeitige Pensionierung auf einen Zeitpunkt, der maximal vier Jahre vor Erreichung des AHV-Alters liegt, so leistet die Gemeinde an den Wegkauf gemäss § 35 Abs. 4 des Dekrets der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BL PK) einen Beitrag.</i> <sup>2</sup> <i>Diese Wegkaufleistung der Gemeinde erfolgt unabhängig von einer Wegkaufleistung der/des Mitarbeitenden; setzt jedoch ein insgesamt 15-jähriges Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde Gelterkinden (exkl. Lehrjahre gerechnet) voraus.</i> <sup>3</sup> <i>Der Beitrag der Gemeinde beläuft sich auf die Hälfte</i>

**Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2017**

	<p>der notwendigen Einmaleinlage, maximal aber auf CHF 25'000.-- pro Jahr Differenz zwischen vorzeitiger Pensionierung und ordentlicher Pensionierung gemäss § 33 Abs. 1 des Dekrets der BL PK; bei angebrochenen Jahren reduziert sich der Beitrag anteilmässig.</p> <p><sup>4</sup> Wer von der Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung Gebrauch machen will, muss sich verpflichten, im Falle einer Fortsetzung/Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit vor Erreichen des AHV-Alters, der Gemeinde deren Wegkaufsleistung zurückzuerstatten, wenn und soweit das Einkommen CHF 6'000.-- brutto / Jahr übersteigt. Mitarbeitende, die zuletzt der Lohnklasse 17 oder schlechter angehörten, können bis zum Einsetzen der Rückleistungspflicht bis CHF 12'000.-- brutto pro Jahr verdienen.</p>
<p><i>[gestrichen; die nachfolgenden Artikelnummern reduzieren sich um die Zahl 1]</i></p>	<p><b>Art. 15 – Versetzung in den Ruhestand</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde kann das Arbeitsverhältnis kündigen und die/den Mitarbeitende/n in den vorzeitigen Ruhestand versetzen, wenn ein Anspruch auf eine volle Vorpension gemäss den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung besteht. Die Kündigung und Versetzung ist auch dann möglich, wenn die Rente der Vorsorgeeinrichtung eine Kürzung erfahren hat, die im Zusammenhang mit dem Kapitalvorbezug oder der Verpfändung für den Erwerb von Wohneigentum steht.</p> <p><sup>2</sup> Zur Verhinderung von finanziellen Härtefällen kann der Gemeinderat eine Spezialregelung treffen.</p>
<p><b>Art. 18 Arbeitszeit</b></p> <p><sup>1</sup> Schwankungen in der Arbeitsbelastung müssen im Rahmen der Jahresarbeitszeit ausgeglichen werden.</p> <p><sup>2</sup> Folgende Zeitzuschläge werden bei vom Gemeinderat oder von der Leitung Gemeindeverwaltung angeordneten Arbeitsleistungen gewährt:</p> <p>a) 50 % an Werktagen von 20.00 - 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.</p> <p>b) 25 % bei Samstagsarbeiten von 06.00 – 20.00 Uhr.</p> <p>c) Funktionsspezifische Abweichungen werden im Vertrag, Pflichtenheft oder in der Stellenbeschreibung separat geregelt.</p> <p><sup>3</sup> Bei Mehrarbeit von erheblichem Umfang wird vom Gemeinderat oder von der Leitung Gemeindeverwaltung Überzeit angeordnet, welche durch Freizeitgewährung oder in Ausnahmefällen durch Entschädigung ausgeglichen wird.</p> <p><sup>4</sup> Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann der positive Arbeitszeitsaldo je nach Anforderung der Arbeitgeberin ausbezahlt oder durch Freizeit kompensiert werden, ein negativer Arbeitszeitsaldo führt zu Lohnreduktion. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der jahresdurchschnittlichen wöchentlichen Sollarbeitszeit.</p> <p><sup>5</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p><b>Art. 19 Arbeitszeit</b></p> <p>Die Arbeitszeit der Mitarbeitenden wird vom Gemeinderat in einer Verordnung festgesetzt.</p>
<p><i>[gestrichen; die nachfolgenden Artikelnummern reduzieren sich um die Zahl 1]</i></p>	<p><b>Art. 20 Überzeitarbeit</b></p> <p><sup>1</sup> Schwankungen in der Arbeitsbelastung müssen im Rahmen der Jahresarbeitszeit ausgeglichen werden.</p> <p><sup>2</sup> Bei Mehrarbeit von erheblichem Umfang wird vom Vorgesetzten Überzeit angeordnet, welche durch Freizeitgewährung oder in Ausnahmefällen durch Entschädigung ausgeglichen wird.</p> <p><sup>3</sup> Den Mitarbeitenden mit regelmässiger Arbeitszeit werden, neben der Zeitkompensation, folgende Zuschläge auf dem errechneten Stundenlohn (ohne Sozialzulagen) gewährt:</p> <p>a) 25 % bei Arbeitsleistungen von 06.00 – 20.00 Uhr an Samstagen.</p> <p>b) 50 % bei Arbeitsleistungen von 20.00 – 06.00 Uhr an Werktagen sowie bei Arbeitsleistungen an Sonn-</p>

## Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2017

	<p>und gesetzlichen Feiertagen.</p> <p><sup>4</sup> Abweichende Regelungen werden für Mitarbeitende mit unregelmässiger Arbeitszeit (Hauswirts- und Reinigungspersonal, Badmeister/in, Badangestellte, Wegmacher/innen u.ä.) im Vertrag, Pflichtenheft oder in der Stellenbeschreibung separat geregelt.</p> <p><sup>5</sup> Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann die Überzeit je nach Anforderung der Arbeitgeberin ausbezahlt oder durch Freizeit kompensiert werden, Minuszeiten führen zu Lohnreduktion. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der jahresdurchschnittlichen wöchentlichen Sollarbeitszeit.</p> <p><sup>6</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>
<p><b>Art. 19 Weitere und andere Aufgaben</b> Im Bedarfsfall kann der Gemeinderat den Mitarbeitenden weitere und / oder andere Tätigkeiten zuweisen. Auf die Berufsbildung und Eignung ist Rücksicht zu nehmen. <u>Für Stellvertreterstätigkeiten kann eine spezielle Entschädigung ausgerichtet werden; Näheres regelt die Verordnung.</u></p>	<p><b>Art. 21 Weitere und andere Aufgaben</b> Im Bedarfsfall kann der Gemeinderat den Mitarbeitenden weitere und / oder andere Tätigkeiten zuweisen. Auf die Berufsbildung und Eignung ist Rücksicht zu nehmen. <u>Stellvertreterstätigkeit ist in der Regel in der Besoldung inbegriffen.</u></p>
<p><b>Art. 21 Sanktionen</b> Für die Sanktionen <u>gelten die Regelungen des Gemeindegesetzes.</u> <i>[gestrichen; die nachfolgenden Artikelnummern reduzieren sich um die Zahl 1]</i></p>	<p><b>Art. 23 Sanktionen</b> Für die Sanktionen <u>wird auf § 32 des Gemeindegesetzes verwiesen.</u></p>
<p><b>Art. 24 Öffentliche Ämter</b> <sup>1</sup> Zur Ausübung eines Mandates in Bund, Kanton oder Gemeinde sowie in kirchlichen und gemeinnützigen Institutionen <u>können Mitarbeitende bis maximal 15 Tage beurlaubt werden.</u> Vor Annahme der Kandidatur haben die Mitarbeitenden die vorgesetzte Behörde zu informieren. Der Gemeinderat <u>oder die Leitung Gemeindeverwaltung</u> regelt nach Prüfung der Sachlage die Beurlaubung und Besoldung. <sup>2</sup> <u>Das Nähere regelt die Verordnung.</u></p>	<p><b>Art. 27 Öffentliche Ämter</b> Zur Ausübung eines Mandates in Bund, Kanton oder Gemeinde sowie in kirchlichen und gemeinnützigen Institutionen <u>werden Mitarbeitende für die benötigte Sitzungsarbeit bis maximal 15 Tage beurlaubt.</u> Vor Annahme der Kandidatur haben die Mitarbeitenden die vorgesetzte Behörde zu informieren. Der Gemeinderat regelt nach Prüfung der Sachlage die Beurlaubung und Besoldung.</p>
<p><b>Art. 29 Lohnklassen</b> <sup>2</sup> Die Verordnung regelt Näheres, insbesondere die Einstufung in eine <u>Erfahrungsstufe</u> und die leistungsabhängigen Komponenten.</p>	<p><b>Art. 32 Lohnklassen</b> <sup>2</sup> Die Verordnung regelt Näheres, insbesondere die Einstufung in eine <u>Erfahrungsstufe</u> und die leistungsabhängigen Komponenten.</p>
<p><b>Art. 31 Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit</b> <sup>1</sup> Bei Arbeitsunfähigkeit als Folge von Krankheit ist die Lohnfortzahlung aller Mitarbeitenden wie folgt geregelt: a) Während der ersten 90 Tage teilweiser oder vollständiger Arbeitsunfähigkeit haben innerhalb eines Anstellungsjahres Mitarbeitende Anspruch auf den vollen Lohn. b) <u>Für die Zeit ab dem 91. bis zum 730. Tag wird 80 % des Bruttolohnes ausbezahlt.</u></p>	<p><b>Art. 34 Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit</b> <sup>1</sup> Bei Arbeitsunfähigkeit als Folge von Krankheit ist die Lohnfortzahlung aller Mitarbeitenden wie folgt geregelt: a) Während der ersten 90 Tage teilweiser oder vollständiger Arbeitsunfähigkeit haben innerhalb eines Anstellungsjahres Mitarbeitende Anspruch auf den vollen Lohn. b) Für die Zeit ab dem 91. bis zum 730. Tag wird <u>auf der Basis einer Taggeldversicherung</u> 80 % des Bruttolohnes ausbezahlt.</p>
<p><b>Art. 32 Lohnfortzahlung im Todesfall</b> <sup>1</sup> <u>Mit dem Tod des Arbeitnehmers erlischt das Arbeitsverhältnis.</u> <sup>2</sup> <u>Der Arbeitgeber hat jedoch den Lohn für zwei weitere Monate, gerechnet vom Todestag an, zu entrichten, sofern der Arbeitnehmer den Ehegatten, die eingetragene Partnerin, den eingetragenen Partner oder minderjährige Kinder oder bei Fehlen dieser Erben andere Personen hinterlässt, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht erfüllt hat.</u></p>	<p><b>Art. 35 Lohnfortzahlung im Todesfall</b> <u>Beim Tode eines Mitarbeitenden haben die Angehörigen (Ehegatten, kinderzulageberechtigten Nachkommen, Eltern und in Familiengemeinschaft lebende Personen), deren Versorger die/der Verstorbene war, noch Anspruch auf die Lohnfortzahlung für den laufenden Monat und die zwei folgenden Monate.</u></p>

## Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2017

**Art. 33 Lohnfortzahlung für Dienstleistende und bei Mutterschaft**

<sup>1</sup> Mitarbeitende, die in der schweizerischen Armee, im Rotkreuzdienst, im Zivildienst oder im Zivilschutz Dienst leisten, an eidgenössischen oder kantonalen Leiterkursen von J+S, Jungschützenleiterkursen oder anderen dienstlichen Kursen teilnehmen sowie Mitarbeiterinnen bei Mutterschaften werden gemäss Erwerbsersatzgesetz (EOG) entschädigt.

<sup>2</sup> Für Aktivdienste bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

**Art. 36 Lohnfortzahlung bei Militär-, Zivil- oder Bevölkerungsschutzdienstleistung**

<sup>1</sup> Leisten Mitarbeitende Schweizerischen Militärdienst, Zivildienst oder Bevölkerungsschutzdienst, so haben sie für diese Zeit Anspruch auf folgende Entschädigung in Prozenten des effektiven Lohnausfalles:

	Personen ohne Unterstützungspflicht	Personen mit Unterstützungspflicht
a) während der Rekrutenschule als Rekrut/in und bei freiwilligen Dienstleistungen:	50 %	80 %
b) während Kadernschulung und Abverdienens:	50 %	80 %
c) während anderer Militärdienstleistungen bis zu vier Wochen innert eines Kalenderjahres:	100 %	100 %
d) über vier Wochen:	Anspruch auf Erwerbsersatz	

Der Gemeinderat kann eine höhere Lohnfortzahlung vereinbaren.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen fallen der Gemeinde zu, soweit diese die vorstehend festgesetzten Ansätze nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Der Berechnung des Lohnausfalles werden die jahresdurchschnittliche wöchentliche Sollarbeitszeit und der vereinbarte Stunden- bzw. der Monatslohn zugrunde gelegt.

<sup>4</sup> Für Aktivdienste bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

**Art. 37 Dienstaltersgeschenk**

<sup>1</sup> Den Mitarbeitenden wird erstmals nach zehn Jahren und dann jeweils nach fünf weiteren Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk ausgerichtet. Unbezahlte Urlaube werden bei der Ermittlung der anrechenbaren Jahre nicht mitgezählt.

<sup>2</sup> Das Dienstaltersgeschenk beträgt bei einer Vollzeitbeschäftigung nach

a. 10 Dienstjahren	CHF 1'500.
b. 15 Dienstjahren	CHF 2'000.
c. 20 Dienstjahren	CHF 3'000.
d. 25 Dienstjahren	CHF 4'000.
e. 30, 35, 40 oder 45 Dienstjahren	CHF 5'000.

<sup>3</sup> Für die Berechnung des Dienstaltersgeschenk ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad während der der Fälligkeit vorausgegangenen fünf Jahre massgebend.

<sup>4</sup> Für Dienstjubiläen nach Abs. 1 wird ein Tag Urlaub gewährt.

<sup>5</sup> Der Urlaub kann frühestens bei Fälligkeit des Dienstaltersgeschenk beansprucht werden.

**Art. 40 Dienstaltersgeschenk**

<sup>1</sup> Den Mitarbeitenden wird erstmals nach zehn Jahren und dann jeweils nach fünf weiteren Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk ausgerichtet. Leihjahre sowie unbezahlte Urlaube werden bei der Ermittlung der anrechenbaren Jahre nicht mitgezählt.

<sup>2</sup> Das Dienstaltersgeschenk berechnet sich auf der Basis eines Monatslohnes ohne Zulagen / Überzeitzuschläge wie folgt:

- Nach 10 und 15 Dienstjahren: 1/4 Monatslohn.
- Nach 20 Dienstjahren: 1/2 Monatslohn.
- Nach je weiteren 5 Dienstjahren: 1 Monatslohn.

Für die Berechnung des Dienstaltersgeschenk ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der vorausgegangenen fünf Jahre massgebend. Als Berechnungsbasis gilt der aktuelle Verdienst im Zeitpunkt der Fälligkeit.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin die gänzliche oder teilweise Umwandlung des Dienstaltersgeschenk in bezahlten Urlaub im Umfang von mindestens einer Woche bewilligen. Der Urlaub beträgt bei der Umwandlung eines Dienstaltersgeschenk von:

- Einem Viertel Monatslohn: 1 Woche.
- Einem halben Monatslohn: 2 Wochen.
- Einem Monatslohn: 4 Wochen.

<sup>4</sup> Der Urlaub kann frühestens bei Fälligkeit des Dienstaltersgeschenk beansprucht werden.

**Art. 39 Teuerungsausgleich**

<sup>1</sup> Auf allen in diesem Reglement festgesetzten Löhnen und Entschädigungen wird ein Teuerungsausgleich gemäss kantonaler Regelung ausgerichtet.

**Art. 42 Teuerungsausgleich**

<sup>1</sup> Auf allen in diesem Reglement festgesetzten Löhnen und Entschädigungen wird ein Teuerungsausgleich gemäss kantonaler Regelung ausgerichtet. Diese stützt sich auf die Bestimmung von § 49 des Dekretes zum Personalgesetz.

**Art. 40 Übrige Entschädigungen**

<sup>2</sup> Für Entschädigungen, die die Gemeinde ausgerichtet, wie bspw. für Pikettendienst, gelten die in der Verordnung festgelegten Ansätze.  
[Absatz 3 gestrichen]

**Art. 43 Übrige Entschädigungen**

<sup>2</sup> Für Entschädigungen, die die Gemeinde ausgerichtet, gelten die in der Verordnung festgelegten Ansätze.

<sup>3</sup> Für die Pikettstellung wird keine Entschädigung vorgütet.

**Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2017**

<p><b>Art. 42 Krankentaggeld</b>  <del>Die Gemeinde kann zu ihren Lasten eine Krankentaggeldversicherung abschliessen. Die Prämien tragen in diesem Fall die Gemeinde und Mitarbeitenden je zur Hälfte.</del></p>	<p><b>Art. 45 Krankentaggeld</b>  <del>Die Gemeinde schliesst eine Krankentaggeldversicherung ab. Die Prämien tragen die Gemeinde und Mitarbeitenden je zur Hälfte.</del></p>
<p><b>Art. 45 Berufliche Vorsorge</b>  <del>Die Gemeinde unterstellt die Mitarbeitenden einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung.</del></p>	<p><b>Art. 48 Berufliche Vorsorge</b>  Die Gemeinde unterstellt die Mitarbeitenden einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung. <del>In der Regel ist dies die Basellandschaftliche Pensionskasse (BL PK).</del></p>
<p><b>Art. 47 Schweigepflicht und Geschenke</b>  <sup>1</sup> Behörde- und Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, Feststellungen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemacht haben, gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten, sofern das öffentliche oder ein privates Interesse dies erfordert. Wo Sitzungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellungnahmen der einzelnen Mitglieder nicht an Aussenstehende bekanntgegeben werden.  <sup>2</sup> Den Behörde- und Kommissionsmitgliedern ist es untersagt, im Zusammenhang mit ihren Amts- und Dienstpflichten Geschenke, Vorteile oder Provisionen für sich oder andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen lassen. Geschenke von geringem Wert sind ausgenommen.</p>	<p><b>Art. 50 Amts- und Schweigepflicht / Geschenke</b>  <sup>1</sup> <del>Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sind zur regelmässigen und pünktlichen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</del>  <sup>2</sup> Behörde- und Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, Feststellungen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemacht haben, gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten, sofern das öffentliche oder ein privates Interesse dies erfordert. Wo Sitzungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellungnahmen der einzelnen Mitglieder nicht an Aussenstehende bekanntgegeben werden.  <sup>3</sup> Den Behörde- und Kommissionsmitgliedern ist es untersagt, im Zusammenhang mit ihren Amts- und Dienstpflichten Geschenke, Vorteile oder Provisionen für sich oder andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen lassen. Geschenke von geringem Wert sind ausgenommen.</p>
<p><b>Art. 50 Kompetenzregelung</b>  <sup>1</sup> <del>Die Entschädigungen der Behörden, Kontrollorgane, Kommissionen und der Wahlbüros sowie der Chargierten der Feuerwehr werden jeweils vor Beginn einer Amtsperiode von der Gemeindeversammlung neu festgesetzt (Anhang zum Reglement).</del>  <sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt die ergänzende Verordnung. <del>Er kann darin einzelne Kompetenzen delegieren.</del></p>	<p><b>Art. 53 Kompetenzregelung</b>  <sup>1</sup> Die Entschädigungen der Behörden, Kontrollorgane, Kommissionen und der Wahlbüros sowie der Chargierten <del>von</del> <del>und Bevölkerungsschutz</del> werden jeweils vor Beginn einer Amtsperiode von der Gemeindeversammlung neu festgesetzt (Anhang zum Reglement).  <sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt die ergänzende Verordnung. Er kann darin einzelne Kompetenzen <del>an das Gemeindepresidium</del> delegieren.</p>
<p><b>Art. 51 Anhörung</b>  <sup>1</sup> Die Mitarbeitenden sind in der Regel vor Erlass einer sie belastenden Verfügung durch eine Delegation des Gemeinderates und <del>der Leitung Verwaltung</del> anzuhören.</p>	<p><b>Art. 54 Anhörung</b>  <sup>1</sup> Die Mitarbeitenden sind in der Regel vor Erlass einer sie belastenden Verfügung durch eine Delegation des Gemeinderates und <del>der/den Verwalter/in</del> anzuhören.</p>
<p><b>Art. 53 Laufende Verfahren</b>  Laufende Verfahren sind gemäss den Bestimmungen des Personalreglements vom 23. April 1996 abzuschliessen.</p>	<p><b>Art. 56 Laufende Verfahren / <del>Gültigkeit des Anhangs</del></b>  <sup>1</sup> Laufende Verfahren sind gemäss den Bestimmungen des Personalreglements vom 23. April 1996 abzuschliessen.  <sup>2</sup> <del>Der von der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2003 beschlossene Anhang gilt bis zum 30. Juni 2008.</del></p>
<p><del>[gestrichen; die nachfolgenden Artikelnummern reduzieren sich um die Zahl 1]</del></p>	<p><b>Art. 57 Besitzstand</b>  <sup>1</sup> <del>Der Besitzstand wird bezüglich des Lohnes gewährleistet.</del>  <sup>2</sup> <del>Das Nähere regelt die Verordnung.</del></p>

**Traktandum 5: Quartierplanung „Rohrbach“**

://: Zustimmung zur Quartierplanung "Rohrbach", bestehend aus

- Quartierplan,
- Richtprojekt und
- Quartierplan-Reglement; in § 4 Abs. 2 wird im 2. Satz der Begriff „nicht“ gestrichen.

**Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2017**

---

Gelterkinden, 14. Juni 2017

Der Gemeindeverwalter  
Christian Ott

Hinweis:

Das ausführliche Protokoll der letzten Gemeindeversammlung ist zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindewebsite unter „[www.gelterkinden.ch](http://www.gelterkinden.ch) > Politik/Behörden > Gemeindeversammlung“ abrufbar sowie auf der Gemeindeverwaltung einseh- und beziehbar.

---

## **Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2018 - 2022**

---

### **1. Zweck des Finanzplanes**

Der Finanzplan soll einen Überblick über die vermutliche Entwicklung der Gemeindefinanzen über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzeigen. Er ist deshalb ein wichtiges Entscheidungshilfsmittel, er ist jedoch vor allem ein Planungshilfsmittel. Er signalisiert, wenn Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichtes notwendig werden. Er zeigt aber auch den Handlungsspielraum für Investitionen auf. Der Finanzplan basiert auf Annahmen. Diese müssen jährlich überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Das Abstellen auf Schätzungen und Annahmen hat eine Ungenauigkeit zur Folge.

Der Finanzplan 2018 – 2022 macht deutlich, dass Gelterkinden vor allem im Jahr 2018 mit aussergewöhnlich hohen Investitionen konfrontiert wird, wie dies mit Ausnahme des Jahres 2017 in den vergangenen Jahren lange nicht mehr der Fall war. Diese Situation verlangt eine hohe Ausgaben- disziplin von allen Beteiligten – weitere grosse Investitionen sind in den nächsten Jahren nicht realisierbar.

### **2. Grundlagen des Finanzplanes**

#### **2.1 Vorbemerkungen**

Der Finanzplan wurde von der Finanzplanungskommission eingehend beraten und vom Gemeinderat genehmigt.

Der Finanzplan beruht sowohl bezüglich Investitionen (Art der Investition und Höhe des Investitionsbetrages) als auch Erfolgsrechnung auf Annahmen. Basis für den Finanzplan bilden das Budget 2017 sowie das Budget 2018.

#### **2.2 Investitionen (Annahmen)**

Über einen Zeitraum von fünf Jahren rechnen wir mit Investitionsausgaben von CHF 27'698 Mio., was bei Investitionseinnahmen von CHF 7'025 Mio. Nettoinvestitionen von CHF 20'673 Mio. ergibt. In den vergangenen Jahren wurde das Strassennetz in grossen Bereichen saniert (so z.B. Begegnungszone) – ebenso wird die Erschliessung Rütschacher erfolgreich abgeschlossen werden können. Die grossen Bauprojekte Neubau Hallenbad, Neubau Schulhaus und Sanierung Kopfstandturnhalle werden im Jahr 2018 der Bevölkerung übergeben. Die Berichtsperiode zeigt deshalb



---

**Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2018 - 2022**

---

deutlich, dass nach diesen intensiven Jahren eine Beruhigung in Bezug auf die Investitionen stattfinden muss – dies wird im Finanzplan 2018 – 2022 abgebildet.

**2.3 Erfolgsrechnungen (Annahmen)**

- Personalaufwand: Jährliche Steigerung + 1 %. Gegen Ende 2018 wird das neue Hallenbad eröffnet, die auch bereits vorgängig notwendigen Personalanstellungen sind berücksichtigt; ab 2019 wird eine ganze Badesaison eingerechnet.  
(Erfahrungsstufenanstieg; ab 2019 gleicher Personalbestand bei der Gemeinde)
- Sachaufwand: Jährliche Steigerung + 1 %; die im Hinblick auf die Eröffnung und Betrieb des neuen Hallenbades notwendigen Sachaufwände sind im 2018 eingestellt; ab 2019 ist jeweils eine ganze Badesaison eingerechnet.
- Passivzinsen: Über die ganze Berichtsperiode 1.5 %.
- Steuern: Über die gesamte Berichtsperiode 59 %; jährliche Steigerung bei natürlichen Personen + 2 % vom Steuerertrag (unter Berücksichtigung eines Bevölkerungswachstums von + 0.5 %).
- Vermögenserträge: Jährliche Steigerung + 2 %.
- Kapitalsteuer bei juristischen Personen: 2.25 ‰.
- Vorteilsbeiträge, Gebühren: Keine Veränderungen über die gesamte Berichtsperiode.

**3. Aussagen / Feststellungen****3.1 Investitionen**

Die Gemeindeversammlung hat die Bauprojekte für den Neubau Hallenbad, den Neubau Schulhaus Hofmatt und die Sanierung der Kopfstandturnhalle gesprochen. Die Bauvorhaben können in den Jahren 2017/2018 realisiert werden. Die im Zeitraum 2018 bis 2022 vorgesehenen Nettoinvestitionen werden auf CHF 20'673 Mio. veranschlagt. In diesen Zahlen sind auch die Ausgaben für bereits beschlossene / bewilligte Investitionen enthalten, soweit sie noch nicht getätigt worden sind.

**3.2 Selbstfinanzierungsgrad**

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt bei diesem Investitionsvolumen über die fünfjährige Periode rund 13.6 %. Die Investitionsvorhaben können demnach nicht mit eigenen Mitteln finanziert werden.

---

## **Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2018 - 2022**

---

### **3.3 Verschuldung**

Die Verschuldung der Gemeinde (umfassend die mittel- bis langfristigen Schulden gegenüber Dritten und gegenüber den Spezialfinanzierungen) nimmt bis ins Jahr 2022 deutlich zu. Dies ist verständlich - durch die zu realisierenden Investitionen ist eine Neuverschuldung unumgänglich. Im Jahr 2022 gehen wir nach heutigem Kenntnisstand von Schulden im Betrag von CHF 29'891 Mio. inkl. Spezialfinanzierungen aus.

Für Gelterkinden resultiert per 31. Dezember 2022 bei rund 6'470 Einwohnerinnen und Einwohnern voraussichtlich eine Pro-Kopf-Verschuldung von rund CHF 4'620.

### **3.4 Bilanzüberschuss**

Der Bilanzüberschuss kann während der gesamten Berichtsperiode bei über CHF 4.8 Mio gehalten werden.

### **3.5 Erfolgsrechnungen**

- Die Erfolgsrechnungen schliessen in der Berichtsperiode nach heutigen Kenntnissen alle - ausser in den Jahren 2018 und 2019 - im Minus ab.
- Durch die neuen Investitionen steigen die Passivzinsen bis ins Jahr 2022 wieder an.
- Die Abschreibungen auf den Neubauten belasten ab dem Berichtsjahr 2019 die Erfolgsrechnung.
- Der Personalbestand soll ab 2019 grundsätzlich nicht weiter aufgestockt und bei Fluktuationen soll jede Stellenwiederbesetzung fallweise abgeklärt werden.
- Negative Auswirkungen hätte im Sozialhilfebereich eine weitere Steigerung der Zahl der unterstützten Personen (zurzeit namentlich Alleinerziehende, Ausgesteuerte, Jugendliche, Drogentherapie).

### **3.6 Steuern**

Der Steuerfuss wird für die gesamte Berichtsperiode 2018 – 2022 bei den natürlichen Personen auf 59 % und bei den Kapitalsteuern für juristische Personen auf 2.25 ‰ belassen.

---

**Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2018 - 2022**

---

**3.7 Finanzausgleich**

Während der ganzen Berichtsperiode profitiert die Gemeinde vom ungebundenen Finanzausgleich. Die Berechnungen wurden anhand von Vorgaben des Statistischen Amtes gemacht.

**4. Zusammenfassung / Aussage**

Trotz dem positiven Budget 2018 ist weiterhin höchste finanzielle Vorsicht gefordert. In den Bereichen mit dem stärksten Kostenwachstum (wie z.B. Gesundheit, Soziales, Bildung) ist auch in den kommenden Jahren mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Die anstehenden grossen Investitionen wie Neubau Hallenbad, Neubau Schulhaus und Sanierung Kopfstandturnhalle belasten die Berichtsjahre überdurchschnittlich. Die Verschuldung nimmt zu – deren Abbau auf ein nachhaltiges Niveau wird noch einige Jahre in Anspruch nehmen.

**5. Antrag**

Kenntnisnahme des Finanzplanes 2018 - 2022.

Anhang (auf Seite 12ff): Tabellen und Grafiken zum Finanzplan 2018 - 2022

---

**Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2018 - 2022**

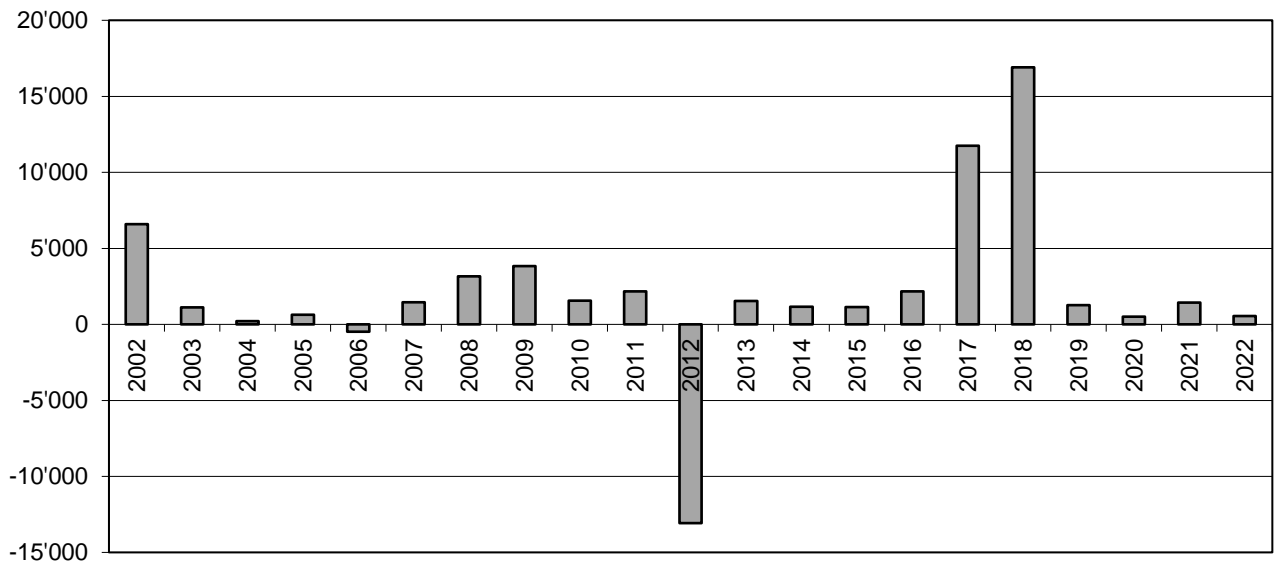
---

**ANHANG****Finanzplan 2018 - 2022**

<b><u>Inhaltsverzeichnis</u></b>	<b><u>Seite</u></b>
Investitionen	
Nettoinvestitionen	13
Vermögen / Abschreibungen	14
Schulden	
Verzinsliche Schulden	15
Fremdzinsen	15
Spezialfinanzierungen	16
Erfolgsrechnungen	
Aufwand / Ertrag	16
Kennzahlen	
Selbstfinanzierung (cash flow)	17
Finanzierungssaldo	17
Zinsbelastung	17
Kapitaldienst und -anteil	18
Bilanzüberschuss / -fehlbetrag	18

**Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2018 - 2022**

<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>Total</b>
<b>Investitionsausgaben:</b>						
Fahrzeug Feuerwehr-Zweckverband				80		80
Projektierung Schulbau Hofmatt	230	40				270
Neubau Schulhaus Hofmatt	3'200	470				3'670
Sanierung Kopfstandturnhalle inkl. Projektierung	1'050	451				1'501
Gruppenräume und Sitzungszimmer Primarschule			500	500		1'000
Rückbau des Pavillon Ost		165				165
Fassade Staffeln und div. innen (bspw. WC-Anlage)				130		130
Etappenweise Schultrakte modernisieren (4 Stk.)				100	100	200
Neubau Hallenbad	10'995					10'995
Anschaffungen Mobilien, Neubau Hallenbad	150					150
Anpassung Freibad		600				600
Unterkunft für Asylsuchende	290					290
Verkehrsanlagen Mehrjahreskredit	500	500	500	500	500	2'500
Werkhofumgestaltung	100					100
Ersatz Kommunaltraktor Iseki	32					32
Ersatz weiteres Fahrzeug				200		200
Strassen-, Wasser- und Abwasserreglement Erneuerung	80	20				100
Parkplätze Bützenen	180					180
Wasserversorgung Mehrjahreskredit	630	300	300	300	300	1'830
Wasserversorgung Wasserschutzzone (Röten)			30	30	15	75
Wasserversorgung Wasserschutzzone (Rütimatt)					30	30
Abwasserbeseitigung Mehrjahreskredit	50	50	50	50	50	250
Abwasserbeseitigung GEP, Ausführung	50					50
GEP Umsetzung der Massnahmen	600	900	800	500	500	3'300
<b>Total Investitionsausgaben</b>	<b>18'137</b>	<b>3'496</b>	<b>2'180</b>	<b>2'390</b>	<b>1'495</b>	<b>27'698</b>
<b>Investitionseinnahmen / Desinvestitionen:</b>						
Neubau Hallenbad Kantonsbeitrag		-1'000				-1'000
Anschlussbeiträge Strassen	-750	-750	-1'020	-500	-500	-3'520
Anschlussbeiträge Wasserversorgung	-300	-300	-410	-300	-300	-1'610
Anschlussbeiträge Abwasserversorgung	-175	-175	-245	-150	-150	-895
<b>Total Investitionseinnahmen</b>	<b>-1'225</b>	<b>-2'225</b>	<b>-1'675</b>	<b>-950</b>	<b>-950</b>	<b>-7'025</b>
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>16'912</b>	<b>1'271</b>	<b>505</b>	<b>1'440</b>	<b>545</b>	<b>20'673</b>

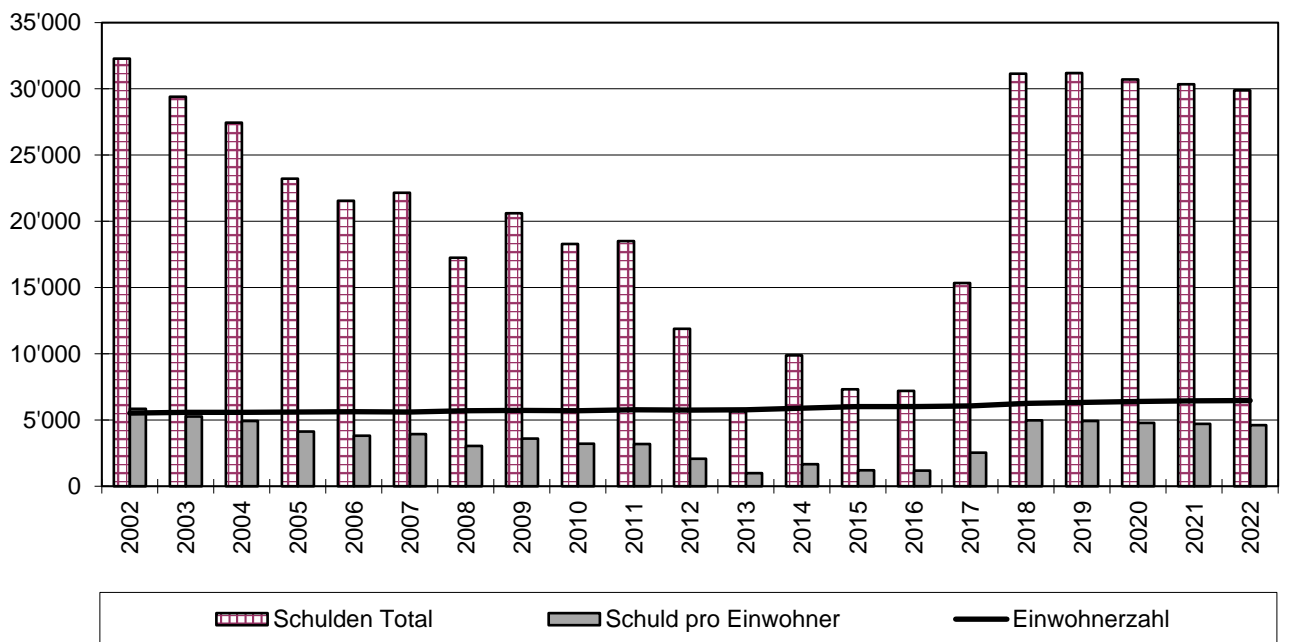
**Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2018 - 2022**

Grafik: Nettoinvestitionen [in CHF 1'000.--/Jahr]

<b>Vermögen/Abschreibungen inkl. Vfz</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Strassen/Verkehrswege ab 2014 (Vorfinanzierung Begegnungszone 150'000)	4'467	4'130	3'529	3'461	3'393
Übrige Tiefbauten ab 2014	387	977	952	927	902
Hochbauten (bis 2013)	1'804	1'558	1'329	1'116	919
Hochbauten ab 2014 (Vorfinanzierungen Energiemassnahmen 272'000 / Schulbauten 2'500'000 / Hallenbad 2'500'000)	26'880	26'508	26'267	26'241	25'585
Möbilien, Maschinen, Fahrzeuge (bis 2013)	190	159	130	104	80
Möbilien ab 2014	295	228	161	374	279
Übrige Sachanlagen ab 2014					
Raumplanung (bis 2013)	67	58	50	42	35
Planwerke ab 2014	182	201	199	197	195
Investition an private Unternehmen (Vorfinanzierung Bützenen 1'500'000 – 685'000 = 815'000)	222	226	230	234	238
<b>Total Sachgüter (exkl. Spezialfinanzierungen)</b>	<b>34'494</b>	<b>34'045</b>	<b>32'847</b>	<b>32'696</b>	<b>31'626</b>
5030/14031 Wasserversorgung ab 2014	1'750	1'726	1'622	1'630	1'652
5290/14031 Wasserversorgung ab 2014	89	89	89	89	89
5030/14032 Abwasserbeseitigung ab 2014	558	430	235	139	45
5290/14032 Abwasserbeseitigung ab 2014	1'200	2'060	2'760	3'107	3'421
<b>Total Sachgüter (inkl. Spezialfinanzierungen)</b>	<b>38'100</b>	<b>38'359</b>	<b>37'562</b>	<b>37'670</b>	<b>36'842</b>

**Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2018 - 2022**

<b>Schulden (verzinst)</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Mittel- / langfristige Schulden	29'505	30'287	30'269	30'301	30'283
Schuldensaldo der Spezialfinanzierungen	1'629	914	434	36	- 392
<b>Total verzinsliche Schulden</b>	<b>31'134</b>	<b>31'201</b>	<b>30'703</b>	<b>30'337</b>	<b>29'891</b>
<b>Veränderung der Schulden</b>	<b>+ 15'801</b>	<b>+ 67</b>	<b>- 497</b>	<b>- 367</b>	<b>- 446</b>



Grafik: Schulden Total [in CHF 1'000.--/Jahr] /  
Schulden pro Einwohner/in [in CHF/Jahr]

<b>Fremdzinsen</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Fremdzinsen auf Schulden	194	459	463	458	455
Skonto auf Steuern	100	100	100	100	100
<b>Passivzinsen</b>	<b>294</b>	<b>559</b>	<b>563</b>	<b>558</b>	<b>555</b>

**Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2018 - 2022**

<b>Spezialfinanzierungen</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Wasserversorgung:</b>					
Aufwand ohne Abschreibung	593	599	605	611	617
Abschreibungen	17	24	24	22	23
Ertrag	-768	-768	-768	-768	-768
<b>Wasser, Saldo der laufenden Rechnung</b>	<b>- 158</b>	<b>- 145</b>	<b>- 139</b>	<b>- 135</b>	<b>- 128</b>
<b>Abwasserbeseitigung:</b>					
Aufwand ohne Abschreibung	757	765	772	780	788
Abschreibungen	5	43	100	149	180
Ertrag	-710	-710	-710	-710	-710
<b>Abwasserbeseitigung, Saldo der laufenden Rechnung</b>	<b>+ 52</b>	<b>+ 98</b>	<b>+ 162</b>	<b>+ 219</b>	<b>+ 258</b>
<b>Abfallbeseitigung:</b>					
Aufwand ohne Abschreibung	515	520	525	531	536
Abschreibungen					
Ertrag	-461	-466	-470	-475	-480
<b>Abfallbeseitigung, Saldo der laufenden Rechnung</b>	<b>+ 54</b>	<b>+ 55</b>	<b>+ 55</b>	<b>+ 56</b>	<b>+ 56</b>

<b>Erfolgsrechnungen</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Personalaufwand	10'977	11'407	11'521	11'636	11'752
Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'878	5'077	5'128	5'179	5'231
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	501	1'012	1'302	1'332	1'373
Finanzaufwand	294	565	575	570	566
Einlage in Fonds und Spezialfinanzierungen	158	145	139	135	128
Transferaufwand	8'875	9'053	9'234	9'418	9'607
Interne Verrechnungen	317	327	327	327	327
<b>Aufwand</b>	<b>26'000</b>	<b>27'585</b>	<b>28'225</b>	<b>28'597</b>	<b>28'984</b>
Fiskalertrag "Steuereinnahmen"	11'110	11'432	11'760	11'994	12'234
Regalien und Konzession	32	32	32	32	32
Entgelte	5'132	5'433	5'488	5'543	5'598
Finanzertrag	908	926	945	964	983
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	192	182	247	305	344
Transferertrag "inkl. Finanzausgleich"	8'571	8'642	8'715	8'790	8'865
Ausserordentlicher Ertrag	13	711	83	83	83
Interne Verrechnungen	317	327	327	327	327
<b>Ertrag</b>	<b>26'275</b>	<b>27'686</b>	<b>27'597</b>	<b>28'036</b>	<b>28'466</b>
Saldo ( + = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	+ 275	+ 101	- 628	- 561	- 518

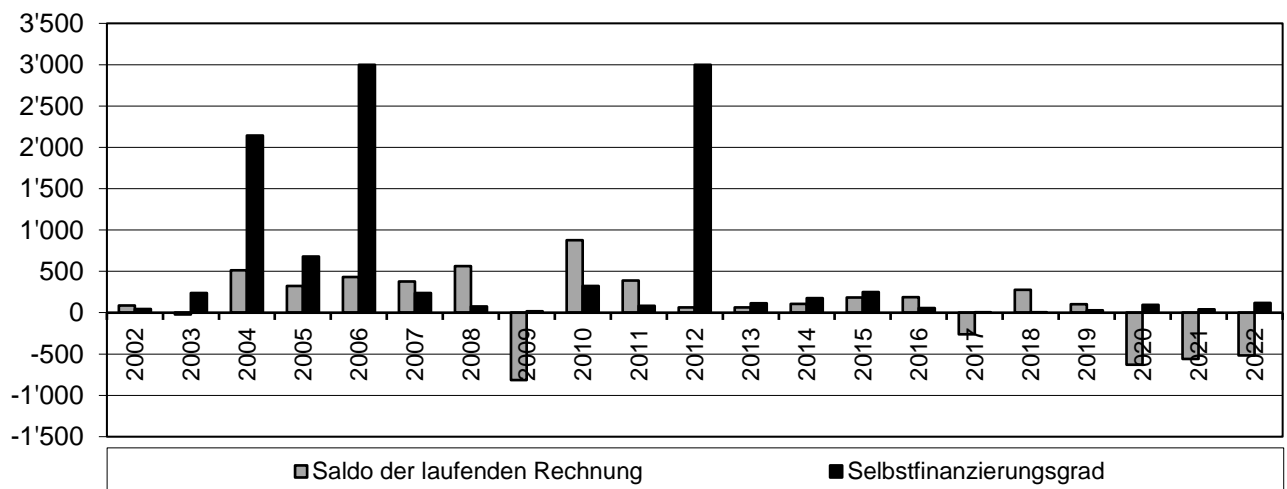


**Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2018 - 2022**

<b>Selbstfinanzierung (cash flow)</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Saldo der laufenden Rechnung	275	101	- 628	- 561	- 518
Abschreibungen (ordentliche und zusätzliche)	501	1'012	1'302	1'332	1'373
Einlage in Sonderfinanzierung	158	145	139	135	128
Entnahme aus Sonderfinanzierung	- 205	- 208	- 330	- 305	- 344
Entnahme aus Eigenkapital (Vorfinanzierungen)		- 685			
<b>Selbstfinanzierung</b>	<b>729</b>	<b>365</b>	<b>483</b>	<b>602</b>	<b>639</b>

<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Selbstfinanzierung	729	365	483	602	639
Nettoinvestitionen	16'912	1'271	505	1'440	545
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>- 16'183</b>	<b>- 906</b>	<b>- 22</b>	<b>- 838</b>	<b>94</b>
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b>	<b>4</b>	<b>29</b>	<b>96</b>	<b>42</b>	<b>117</b>

(Betrag unter 100 = Neuverschuldung / Betrag über 100 = Schuldenabbau)



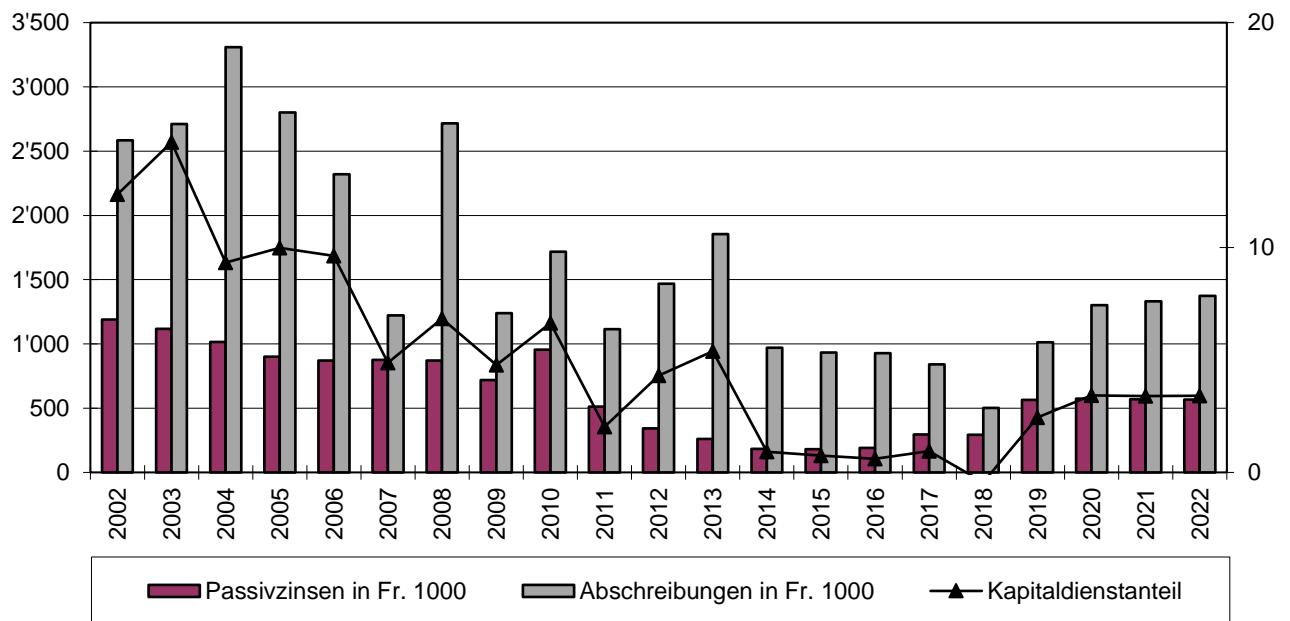
Grafik: Saldo der Erfolgsrechnungen [in CHF 1'000.--/Jahr] /  
Selbstfinanzierungsgrade [in %/Jahr]

<b>Zinsbelastung</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Passivzinsen	294	565	575	570	566
./. Vermögenserträge	908	926	945	964	983
Nettozinsen	- 614	- 361	- 370	- 394	- 417
<b>Finanzertrag</b>	<b>25'945</b>	<b>26'648</b>	<b>27'187</b>	<b>27'626</b>	<b>28'056</b>
<b>Zinsbelastungsanteil</b>	<b>- 2.4%</b>	<b>- 1.4%</b>	<b>- 1.4%</b>	<b>- 1.4%</b>	<b>- 1.5%</b>

(unter 4% gut / 4% - 9% genügend / über 9% schlecht)

**Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2018 - 2022**

<b>Kapitaldienst und -anteil</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Nettozinsen	- 614	- 361	- 370	- 394	- 417
Ordentliche Abschreibungen	501	1'012	1'302	1'332	1'373
<b>Kapitaldienst</b>	<b>- 113</b>	<b>651</b>	<b>932</b>	<b>938</b>	<b>956</b>
<b>Kapitaldienstanteil</b>	<b>- 0.4%</b>	<b>2.4%</b>	<b>3.4%</b>	<b>3.4%</b>	<b>3.4%</b>
(unter 5% gering / 5% - 15% = tragbar / über 15% prekär)					



Grafik: Kapitaldienste [in CHF 1'000.--/Jahr, linke Achsenbeschriftung] /  
Kapitaldienstanteile [in %/Jahr, rechte Achsenbeschriftung]

<b>Bilanzüberschuss / -fehlbetrag</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Kapital Anfang Jahr	6'225	6'500	6'601	5'973	5'412
Veränderung	275	101	- 628	- 561	- 518
<b>Kapital Ende Jahr</b>	<b>6'500</b>	<b>6'601</b>	<b>5'973</b>	<b>5'412</b>	<b>4'894</b>

## Traktandum 2: Budget 2018 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

### 1. Inhalt des Budgets

Das Budget der Gemeinderechnung besteht aus dem Budget der Investitionsrechnung und dem Budget der Erfolgsrechnung.

Die Budgets der Investitionsrechnung und der Erfolgsrechnung enthalten je Beträge orientierenden Charakters und Beträge, für die das Budget selber die Rechtsgrundlage für die Ausgabe bildet. Orientierender Art sind beispielsweise in der Erfolgsrechnung Ausgaben, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen anfallen (Beiträge an Kanton, Zweckverbände, Lehrerbesoldungskosten, Sozialhilfeleistungen, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Kreis Gelterkinden-Sissach usw.). Orientierender Art sind in der Investitionsrechnung beispielsweise jene Beträge, die bereits in einer Sondervorlage (Ausgaben über CHF 300'000) oder in einem früheren Budget als Investitionskredit (Ausgaben bis CHF 300'000) bewilligt worden sind.

#### 1.1 Ergebnisse Erfolgsrechnung und Spezialfinanzierungen

Das Budget der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde weist für das Jahr 2018 einen erfreulichen Ertragsüberschuss von CHF 274'844 aus.

Überblick Erfolgsrechnung:

	<b>Mehrertrag</b>	<b>Mehraufwand</b>
Saldo:	CHF 274'844	

Die Spezialfinanzierungen schliessen bei der Wasserversorgung positiv und bei der Abwasserbeseitigung und der Abfallbeseitigung leider negativ ab.

Überblick Spezialfinanzierungen:

	<b>Einlage in die Spezialfinanzierung (Überschuss)</b>	<b>Entnahme aus der Spezialfinanzierung (Fehlbetrag)</b>
Wasserversorgung:	CHF 158'490	
Abwasserbeseitigung:		CHF 52'000
Abfallbeseitigung:		CHF 53'750

#### 1.2 Investitionsrechnung

Im Jahr 2018 werden die grossen Bauprojekte, für welche die Gemeindeversammlung die Baukredite gesprochen hatte, fertiggestellt. Sowohl der Neubau Hallenbad wie auch der Neubau Schul-

## **Traktandum 2: Budget 2018 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente**

---

haus Hofmatt und die Sanierung der Kopfstandturnhalle werden Ende 2018 abgeschlossen sein. Das Budget der Investitionsrechnung rechnet mit Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 16'911'904.

### **1.3 Steuerfuss, Gebühren und Vorteilsbeiträge**

Das Budget beruht auf unveränderten Steuern und Gebühren sowie Vorteilsbeiträgen. Eine Auflistung der Steuern, Gebühren und Vorteilsbeiträgen ist im Anhang 1 zu finden.

## **2. Erfolgsrechnung**

### **2.1 Kontoerläuterungen**

Wesentliche Veränderungen in den einzelnen Positionen werden unter dem betreffenden Konto mit einem \* bezeichnet und auf Seite 2 des Budgets näher erläutert.

### **2.2 Einzelbemerkungen**

#### **2.2.1 Personalaufwand**

Bei den Löhnen wurde grundsätzlich 1 % Erfahrungsstufenanstieg ins Budget aufgenommen; ein Teuerungsausgleich ist aufgrund der allgemeinen Teuerungssituation nicht budgetiert.

Das Hallenbad wird im Herbst 2018 eröffnet – im Budget sind die Stellenprozente für den Badibetrieb eingestellt.

Die Gemeinderäte von Ormalingen, Rothenfluh und Gelterkinden haben eine Vereinbarung für eine gemeinsame Brunnenmeisterei verabschiedet – Gelterkinden als Kopfgemeinde übernimmt die Hauptverantwortung in Bezug auf den Betrieb der Wasserversorgung, also das Personal und die notwendige Infrastruktur. Die Verteilung der Leistungen der Brunnenmeisterei auf die drei Gemeinden ergibt aus heutiger Sicht folgende Aufteilung: Gelterkinden 130%, Ormalingen 50%, Rothenfluh 20%. Der Aufwand der Abteilung Finanzen wird zunehmen, weshalb der Anteil Gelterkinden auf 130% ansteigt – ein Teil dieser Leistungen wird auf die angeschlossenen Gemeinden abgewälzt, entsprechend den erbrachten Leistungen. Der Start der gemeinsamen Brunnenmeisterei ist auf den 1. Juli 2018 vorgesehen. Im Budget 2018 sind deshalb für die gemeinsame Brunnenmeisterei 200 Stellenprozente eingestellt.

---

**Traktandum 2: Budget 2018 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente**

---

Der Klassenbildungsplan geht zum Zeitpunkt der Budgetgenehmigung durch den Gemeinderat davon aus, dass für das Schuljahr 2018/2019 mit fünf Kindergärten gerechnet werden muss – dies ist im Budget so abgebildet.

Im Konto Personalaufwand sind auch die Löhne der Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Kreis Gelterkinden-Sissach eingestellt; diese schlagen mit CHF 1'661'614 zu Buche.

**2.2.2 Sach- und übriger Betriebsaufwand**

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand wird mit CHF 4'878'070 budgetiert.

Da die Gemeinde Gelterkinden rechnungsführende Gemeinde für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Kreis Gelterkinden-Sissach ist, werden deren Aufwände und Erträge in der Erfolgsrechnung geführt. In der Funktion 1402 „Verbund Kindes- und Erwachsenenschutz“ sind dafür gemäss Beschluss der KESB-Delegiertenversammlung Aufwände von Total CHF 2'422'213 budgetiert. Diese Funktion ist in sich finanziell wieder ausgeglichen, da durch Gebühreneinnahmen, Rückerstattungen Dritter und Beiträgen der Mitgliedsgemeinden Erträge in gleicher Höhe budgetiert sind. Der Anteil der Gemeinde Gelterkinden an den KESB-Kosten ist in der Funktion 1401 „Kindes- und Erwachsenenschutz“ budgetiert: CHF 50'000 für Dienstleistungen Dritter und CHF 174'000 für den Gelterkinder Gemeindebeitrag.

**2.2.3 Transferaufwand**

Unter dieser Position sind auch die Gemeindebeiträge an die Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen im Betrag von CHF 1'278'750 sowie der Beitrag an die Spitex Gelterkinden und Umgebung mit CHF 575'700 aufgeführt.

**2.2.4 Fiskalertrag**

Der Gemeinderat beantragte der Gemeindeversammlung per 1. Januar 2017 eine Erhöhung des Steuerfusses um 3 Prozentpunkte auf neu 59 % der Staatssteuer. Diese Erhöhung schlägt bei den Steuern der natürlichen Personen zu Buche. Auch darf man nach wie vor davon ausgehen, dass sich die Ertragsseite mit dem hohen Bauaufkommen weiterhin positiv entwickeln wird – auch diese Tatsache wird im Budget abgebildet.

## Traktandum 2: Budget 2018 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

Die Steuererträge der Gemeinden sind in den letzten beiden Jahren stark angestiegen. Dadurch ist es in den Finanzausgleichsjahren 2016 und 2017 zu grossen Einlagen in den Ausgleichsfonds gekommen. Im Jahr 2018 ist nochmals mit einer grösseren Einlage zu rechnen. Ursache für die hohen Einlagen in den Ausgleichsfonds ist aus heutiger Sicht die zu tiefe Festlegung des Ausgleichsniveaus. Die Finanzausgleichsverordnung wurde deshalb in dem Sinne angepasst, dass das Ausgleichsniveau von CHF 2'340 auf CHF 2'485 angehoben wurde. Das bedeutet auch für Gelterkinden einen höheren Finanzausgleich.

### 3. Investitionsrechnung

#### 3.1 Übersicht

Das Budget 2018 sieht die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Investitionen vor. Die Spalten rechts zeigen, ob es sich um eine neue Ausgabenkompetenz handelt oder die Auflistung rein orientierenden Charakter hat, respektive die Ausgabe noch eines separaten Ausgabenbeschlusses (einer Sondervorlage) bedarf.

Konto Nr.	Art der Investition	Neue Ausgabenkompetenz für den Gemeinderat [CHF]	Sondervorlage notwendig [CHF]	Orientierende Erwähnung (angenommener Investitionsbetrag im 2018 von bereits bewilligten Ausgaben aus Sondervorlagen oder Budgetkrediten) [CHF]
2170.5040.11	Projektierung Schulbau Hofmatt			230'000
2170.5040.12	Neubau Schulhaus Hofmatt			3'200'000
2171.5040.01	Sanierung Kopfstandhalle inkl. Projektierung			1'050'000
3411.5040.06	Neubau Hallenbad			10'994'604
3411.5060.01	Anschaffungen Mobilien, Neubau Hallenbad	150'000		
5790.5040.01	Unterkunft für Asylsuchende	290'000		
6150.5010.02	Verkehrsanlagen Mehrjahreskredit ab 2017			500'000
6150.5010.30	Werkhofumgestaltung	100'000		
6150.5040.01	Parkplätze Bützenen			180'000
6150.5060.01	Ersatz Kommunaltraktor Iseki			32'300
6150.5290.09	Strassen-, Wasser- und Abwasserreglement Erneuerung	80'000		
7101.5030.01	Wasserversorgung Mehrjahreskredit 2011+			280'000
7101.5030.02	Wasserversorgung Mehrjahreskredit ab 2017			350'000

## Traktandum 2: Budget 2018 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

7201.5030.01	Abwasserbeseitigung Mehrjahreskredit 2011+			50'000
7201.5030.02	Abwasserbeseitigung GEP Ausführung			50'000
7201.5290.01	GEP Umsetzung der Massnahmen		600'000 (Teilbetrag von Sondervorlage)	
<b>Zwischentotal</b>		<b>620'000</b>	<b>600'000</b>	<b>16'916'904</b>
<b>Gesamttotal</b>		<b>18'136'904</b>		

### 3.2 Investitionseinnahmen

Das Budget 2018 sieht folgende Investitionseinnahmen vor:

Vorteilsbeiträge Strassen	CHF	750'000
Vorteilsbeiträge Wasserversorgung	CHF	300'000
Vorteilsbeiträge Abwasserbeseitigung	<u>CHF</u>	<u>175'000</u>
Total	CHF	1'225'000

### 4. Stellenplan

Der Stellenplan ist im Anhang 2 zu finden.

### 5. Schlussbemerkungen

Das Jahr 2018 wird für unsere Gemeinde ein Meilenstein sein. Grosse Bauvorhaben werden abgeschlossen und können unserer Bevölkerung übergeben werden. Der Gemeinderat ist der festen Überzeugung, dass sich diese Investitionen in die Zukunft von Gelterkinden lohnen. Wir wollen attraktiv sein und so Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger motivieren, sich in Gelterkinden niederzulassen. Gelterkinden wird mit dieser Ausgangslage eine entscheidende Rolle spielen, wenn sich unsere Region Oberbaselbiet im Kanton Basel-Landschaft gut positionieren will.

### 6. Anträge

- 6.1 Genehmigung der Steuersätze, Gebühren mitsamt Vorteils- und Anschlussbeiträgen und Ersatzabgabe.
- 6.2 Genehmigung der Gesamtstellenprozente 2018.
- 6.3 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2018.

**Traktandum 2: Budget 2018 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge  
und Genehmigung Gesamtstellenprozente**

---

Anhang 1 (auf Seite 25): Aufstellung Steuern und Gebühren 2018

Anhang 2 (auf Seite 26): Stellenplan 2018

Separate Beilage: Budget 2018



## Traktandum 2: Budget 2018 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

### ANHANG 1

#### Aufstellung Steuern und Gebühren 2018

Beschreibung	Ansatz 2018	Veränderung zum Vorjahr
<b>Steuern natürlicher Personen:</b> Einkommen und Vermögen der Staatssteuer	59 %	unverändert
<b>Steuern juristischer Personen:</b> Ertragssteuer Kapitalsteuer des steuerbaren Kapitals	3.8 % 2.25 ‰	unverändert unverändert
<b>Spezialfinanzierung Wasser:</b> Wasserbezugsgebühr pro m <sup>3</sup> (+ MWST) Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert (+ MWST) Anschluss- und Kontrollgebühr pauschal	CHF 1.80 2.0 % CHF 250.00	unverändert unverändert unverändert
<b>Spezialfinanzierung Abwasser:</b> Schwemmgebühr pro m <sup>3</sup> Wasserbezug (+ MWST) Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert (+ MWST)	CHF 1.90 1.0 %	unverändert unverändert
<b>Strassen:</b> Vorteilsbeitrag pro m <sup>2</sup> Parzellenfläche zuzüglich vom Gebäudeversicherungswert	CHF 8.00 3.5 %	unverändert unverändert
<b>Wohnungsexperte:</b> Für die erste Stunde Für jede angefangene weitere halbe Stunde Im Minimum wird jeweils 1 Stunde verrechnet	CHF 100.00 CHF 50.00	unverändert unverändert

## Traktandum 2: Budget 2018 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

### ANHANG 2

#### Stellenplan 2018

Dienststellen	Anzahl Personen am 30.09.2017	Besetzte Stellen-% am 30.09.2017	Geplante Stellen-% pro 2017	Geplante Stellen-% pro 2018
Verwaltung	12	1'000	1'010	1'110
Lehrlinge / Praktikum	3	300	500	400
Werkhof / Hauswarte / Reinigung	17	1'031	1'041	1'041
Brunnenmeisterei	1	100	100	200
Hallen- und Freibad	0	0	0	545
Gemeinde- und Schulbibliothek	5	137	137	137
<b>Total</b>		<b>2'568</b>	<b>2'788</b>	<b>3'433</b>
			= Bewilligte Gesamtstellenprozente 2017	= Beantragte Gesamtstellenprozente 2018

Zur Orientierung:

Dienststellen	Anzahl Personen am 30.09.2017	Besetzte Stellen-% am 30.09.2017	Stellen-% pro 2018
Primarschulen und Kindergärten (inkl. Schuladministration)	70	4'193.14	4'300 *
Logopädie	4	259.70	260 *
Regionale Musikschule (inkl. Schuladministration)	39	548 **	575 **

\* Die besetzten Stellenprozente gelten bis Ende Schuljahr 2017/2018. Die Anzahl benötigter Stellenprozente ab 1. August 2018 hängt vom neuen Klassenbildungsplan 2018/2019 ab.

\*\* Anteil Gemeinde Gelterkinden

---

**Traktandum 3: Genereller Entwässerungsplan (GEP) - Investitionskredit für ein Massnahmenpaket mit Massnahmen der Priorität 1**

---

**1. Ausgangslage**

Das kantonale Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003 verpflichtet die Gemeinden, einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzepts zu erstellen. Der GEP regelt die Grundsatzfrage, wie das anfallende Abwasser (Schmutzwasser, Sauberwasser und Fremdwasser) in einer Gemeinde heute aus dem Siedlungsgebiet abgeleitet wird und wie dies in Zukunft geschehen soll; sei dies in eine Kläranlage, einen Vorfluter (Bach) oder in einer Versickerung. Der GEP enthält auch notwendige Massnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie Kosten für deren Umsetzung.

Der GEP Gelterkinden wurde am 21. Oktober 2010 an der Gemeindeversammlung verabschiedet und anschliessend vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit RRB Nr. 435 am 29. März 2011 genehmigt. Der GEP Gelterkinden enthält Umsetzungsmassnahmen bis 2023 im Betrag von Total CHF 3.3 Mio. Die Umsetzung erfolgt gemäss GEP in Etappen.

Seit der Genehmigung durch den Regierungsrat wurden einige der im Entwässerungskonzept vorgeschlagenen Massnahmen umgesetzt, allerdings eher nach dem Prinzip, dass wenn in einem Gebiet oder einer Strasse andere Sanierungsmassnahmen anstanden, wurden auch die gemäss GEP notwendigen Massnahmen umgesetzt. So wurden zum Beispiel folgende GEP-Massnahmen umgesetzt:

- Neue Sauberwasserleitung im Gebiet Chienbergreben beim Bau der Erschliessungsstrasse Huebacher West.
- Einführung eines Spülplans der Abwasserleitungen über das ganze Gemeindegebiet in vier Gebiete, welche im Turnus gespült werden.
- Aufhebung der Ableitung des Dorfbrunnenwassers (Fremdwasser) in die Mischwasserkanalisation, neue Sauberwasserleitung zum Eibach.
- Aufhebung des Fremdwassereintrags in der Ormalingenstrasse.
- Ersatz Sauberwasserleitung Höchenrainweg.
- Ausdohlung Mahrenbächlein.
- Hochwasserschutz Eibach.
- Neuer Sauberwasserkanal im Eiweg mit der Erschliessung Eifeld.
- Ersatz Meliorationsleitung Gebiet Sigmatt.
- Trennsystem bei Neuerschliessungen wie Ischlag oder Rütschacher.

---

**Traktandum 3: Genereller Entwässerungsplan (GEP) - Investitionskredit für ein Massnahmenpaket mit Massnahmen der Priorität 1**

---

**2. Umsetzungskonzept GEP Gelterkinden**

Für die Umsetzungsplanung der GEP-Massnahmen hat der Gemeinderat 2013/2014 ein Umsetzungskonzept durch das Ingenieurbüro Jauslin + Stebler AG, Muttenz, erarbeiten lassen. Dieses Konzept empfiehlt die Umsetzung nach Prioritäten. Die nun vorgeschlagenen Massnahmen sind der Priorität 1 zugeordnet.

**3. Massnahmen Priorität 1 (Gemeindewerke)**

Der Gemeinderat hat die Planung von GEP-Massnahmen mit der Priorität 1 an fünf Ingenieurbüros ausgeschrieben. Das Büro GRG Ingenieure AG, Gelterkinden, reichte das günstigste Angebot ein. Dieses wurde beauftragt, einen Kostenvoranschlag als Grundlage für einen Investitionskredit für ein Massnahmenpaket von GEP-Massnahmen der Priorität 1 auszuarbeiten. Schwergewichtig handelt es sich bei den Massnahmen mit Priorität 1 um Kanalsanierungen von Mischabwasserleitungen, welche gemäss GEP Gelterkinden undicht sind. Verschmutztes Abwasser kann so in den Grundwasserleiter gelangen, was zu einer Gefährdung der Trinkwasserversorgung führen kann.

- Kanalsanierungen mit Roboter und Inliner ca. 9 km
- Anpassungen bei den Sonderbauwerken (Mischwasserentlastungen) 8 Stück
- Drainageleitungen ca. 1 km

**4. Massnahmen private Hausanschlussleitungen**

Die Hausanschlussleitungen ab der Hauptleitung gehören den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern. Es muss davon ausgegangen werden, dass auch private Hausanschlussleitungen ab einem bestimmten Alter und abhängig vom Leitungsmaterial Undichtigkeiten aufweisen. Die Sanierung dieser Hausanschlussleitungen ist Privatsache. Die Gemeinde hat seit vielen Jahren die Praxis (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung), dass wenn Sanierungsmassnahmen an einer Hauptleitung durchgeführt werden, die Gemeinde die Privatpersonen zur gleichzeitigen Sanierung des Hausanschlusses motiviert, sofern eine Sanierung notwendig ist. Die Privaten können dann von den günstigeren Einheitspreisen dank dem grösseren Auftrag durch die Gemeinde profitieren. Auch bei den GEP-Massnahmen ist der Gemeinderat bestrebt, diese Praxis umzusetzen. Die Sanierungskosten müssen aber von den Privaten getragen werden. Gemäss Praxis in mehreren Gemeinden, welche bereits viel Erfahrung mit GEP-Sanierungen machen konnten, kann von einem Baujahr der Leitungen von vor ca. 1980 ausgegangen werden, da bei diesen Leitungen vermehrt Undichtigkeiten auftreten können. Zu diesem Zeitpunkt fand eine Umstellung bei den Abwasserrohren von Steinzeug/Zementrohre auf PVC-Rohre statt. Die Privaten können am ehesten zur Sa-

---

**Traktandum 3: Genereller Entwässerungsplan (GEP) - Investitionskredit für ein Massnahmenpaket mit Massnahmen der Priorität 1**

---

nierung ihrer Leitung bewegt werden, wenn die Schäden, welche ja nicht einfach sichtbar sind, durch Kanalfernsehaufnahmen belegt werden können. Daher übernehmen die Gemeinden, welche bereits GEP-Sanierungen durchgeführt haben, in der Regel die Kosten für die Kanalfernsehaufnahmen. Der Gemeinderat Gelterkinden ist der Meinung, dass dies ein guter Anreiz ist und dichte Leitungen auch wieder der gesamten Bevölkerung zu Gute kommt. Damit kann verhindert werden, dass verschmutztes Abwasser in den Grundwasserleiter gelangt und die Trinkwasserversorgung gefährden kann. Im Einzugsgebiet der geplanten GEP-Massnahmen sind 360 Hausanschlüsse vorhanden und davon wurden 270 vor 1980 erstellt.

**5. Kosten GEP-Massnahmen der Priorität 1**

Die Investitionskosten betragen total CHF 2'300'000.-- inkl. MWST (+/- 10 %):

➤ Kanalfernsehaufnahmen Gemeindeleitungen	CHF	57'000.--
➤ Kanalfernsehaufnahmen Privatleitungen	CHF	432'000.--
➤ Kanalsanierungen mit Roboter und Inliner	CHF	1'526'000.--
➤ Anpassungen bei den Sonderbauwerken (Mischwasserentlastungen)	CHF	24'000.--
➤ Drainageleitungen	CHF	190'000.--
➤ Ingenieurleistungen	CHF	56'000.--
➤ Nachführung Leitungskataster	CHF	15'000.--

Die Kostengenauigkeit des derzeitigen Planungsstandes beträgt +/- 10 %. Der Gemeinderat beantragt daher den maximalen Kostenrahmen von + 10 %, was einem Betrag von CHF 2.53 Mio. entspricht. Der Gemeinderat ist aber bestrebt, den Kredit höchstens im unteren Genauigkeitsbereich abzuschliessen, also bei - 10%.

Die Rückstellungen und das Vermögen der Abwasserkasse betragen momentan total rund CHF 4.4 Mio. Diese Massnahmen sind somit finanzierbar und gemäss Gewässerschutzgesetzgebung in den kommenden Jahren etappenweise zu realisieren. Im Finanzplan sind diese Kosten eingestellt.

**6. Antrag**

Genehmigung eines Investitionskredits in der Höhe von CHF 2.53 Mio. inkl. MWST für die Umsetzung der GEP-Massnahmen der Priorität 1 gemäss dieser Vorlage.